



## WICHTIGE KENNZAHLEN 2015

---

- Sozialversicherungen – Beiträge/Leistungen
- Mehrwertsteuersätze
- Zinssätze
- Jahresendkurse Devisen
- Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden
- Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe
- Rückstellungen und Wertberichtigungen
- Landesindex der Konsumentenpreise

## Sozialversicherungen

## Beiträge und Leistungen

bis ab  
31.12.2014 01.01.2015\*)

**1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende****Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres**

AHV		8.40%	8.40%
IV		1.40%	1.40%
EO		0.50%	0.50%
Total	vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) je die Hälfte der Prämien zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer	10.30%	10.30%

**1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende**

Maximalsatz		9.70%	9.70%
Maximalbetrag gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr		CHF 56 200	CHF 56 400
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr		CHF 9 400	CHF 9 400
Für Einkommen zwischen dem Maximalbetrag und dem Minimalbetrag kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.			
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von		CHF 480	CHF 480
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs			
Beitragsfreies Einkommen			
– Für AHV-Rentner pro Jahr		CHF 16 800	CHF 16 800
– Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber		CHF 2 300	CHF 2 300
Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)			

**1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge für Nichterwerbstätige**

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	unter	CHF 300'000	CHF 480	CHF 480
	ab	CHF 300'000	CHF 515	CHF 515
	bei	CHF 1 800 000	CHF 3 657	CHF 3 657
	bei	CHF 8 350 000	CHF 23 896	CHF 23 896
	ab	CHF 8 400 000	CHF 24 000	CHF 24 000

**1. Säule AHV/IV/EO – Beitragsfreie Einkommen**

Geringfügiger Nebenerwerb (AHV ist abzurechnen, wenn es der Arbeitnehmer verlangt. Gilt nicht für Hausangestellte.)	bis jährlich	CHF 2 300	CHF 2 300
für 64-/65-jährige	pro Monat	CHF 1 400	CHF 1 400
	pro Jahr	CHF 16 800	CHF 16 800

**1. Säule – Arbeitslosenversicherung (ALV)****Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer**

ALV-Beitrag 1 (je zur Hälfte zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer)		2.20%	2.20%
bis versicherter Lohn 1 – pro Jahr		CHF 126 000	CHF 126 000
ALV-Beitrag 2 (ALV-Beitrag je zur Hälfte zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer)		1.10%	1.10%
über Lohn 1 bis versicherter Lohn 2		<b>unbegrenzt</b>	<b>unbegrenzt</b>

**1. Säule AHV/IV/EO/ALV – Arbeitnehmerbeiträge**

Arbeitnehmerbeiträge		6.25%	6.25%
ALV-Solidaritätsbeitrag ab CHF 126 000		0.50%	0.50%

**1. Säule – AHV/IV Altersrenten**

Minimal AHV/IV-Rente	pro Monat	CHF 1 170	CHF 1 175
Maximal AHV/IV-Rente	pro Monat	CHF 2 340	CHF 2 350
Maximale Ehepaar-Rente (plafoniert)	pro Monat	CHF 3 510	CHF 3 525

Die Rente kann um max. 2 Jahre vorbezogen werden.

**1. Säule – AHV/IV Rentenhöhe**

AHV-Rentenhöhe	in % der einfachen Altersrente	Höhe Invalidenrente	
Einfache Rente	100%	40 – 49%	¼ -Rente
Ehepaar plafoniert	150%	50 – 59%	½ -Rente
Witwen/Witwer-Rente	80%	60 – 69%	¾ -Rente
Waisen-/ Vollwaisen-Rente	40% / 60%	70 – 100%	ganze Rente

**1. Säule – AHV/IV Rentenalter / Vorbezug**

Rentenalter	Rentenvorbezug	
Männer 65 / Frauen 64 Jahre	1 Jahr	6.8% Kürzung
	2 Jahre	13.6% Kürzung

bis **31.12.2014** ab **01.01.2015\***

**2. Säule – Berufliche Vorsorge (BVG)**

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität  
 Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21 060	CHF 21 150
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84 240	CHF 84 600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24 570	CHF 24 675
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 510	CHF 3 525
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59 670	CHF 59 925
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.75%	<b>1.75%</b>

**2. Säule – BVG Rentenhöhe / Jährliche Altersgutschriften / Höhe Invalidenrente**

Rentenhöhe		Jährliche Altersgutschriften	Höhe Invalidenrente
Alter	<b>6.8%</b> AGH* mit Zins	Frauen/Männer 25 – 34 7%	40 – 49% ¼ -Rente
IV**	<b>6.8%</b> AGH* ohne Zins = 100%	35 – 44 10%	50 – 59% ½ -Rente
Witwen/Witwer	60% der Invalidenrente	45 – 54 15%	60 – 69% ¾ -Rente
Kinder	20% der Invalidenrente	55 – 65 18%	70 – 100% ganze Rente

\* voraussichtliches Altersguthaben \*\* bis IV mit Zins + ab IV ohne Zins hochgerechnet

**Unfallversicherung (UVG)**

Beitragspflicht **Berufsunfall**: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.

Beitragspflicht **Nichtberufsunfall**: alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 126 000	CHF 126 000
--	-------------	-------------

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber / Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer

**UVG Leistungen / Kostenvergütung / Geldleistungen**

Pflegeleistungen	Kostenvergütung	Geldleistungen
– Ambulante Behandlungen	– Hilfsmittel/Sachschäden	– Taggeld 80%
– Medikament	– Reise-/Transport-/Rettungskosten	– Invalidenrente 80%
– Spital allgemeine Abteilung	– Leichentransport/Bestattungskosten	– (Komplementärrente) 90%
– ärztlich verordnete Nach- und Badeskuren		– Hinterlassenenrente
		– Witwen/Witwer 40%
		– Halbwaisen 15%
		– Vollwaisen 25%
		– im Maximum 70%
		– Integritätsentschädigung
	– Hilfflosenentschädigung	

**3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)**

**Maximal steuerbefreite Beiträge**

Erwerbstätige mit 2. Säule	8% des oberen Grenzbetrages	CHF 6 739	CHF 6 768
Erwerbstätige ohne 2. Säule	40% des oberen Grenzbetrages max. 20% vom Erwerbseinkommen	CHF 33 696	CHF 33 840

# Mehrwertsteuer

2010 2011 ab 01.01.2012

Mehrwertsteuersätze			
Normalsatz	7.6%	8.0%	8.0%
Reduzierter Satz	2.4%	2.5%	2.5%
Sondersatz Beherbergung	3.6%	3.8%	3.8%
Verzugs- + Vergütungszins	4.5%	4.5%	4.0%

# Zinssätze

2013 2014 2015

Steuerlich anerkannte Zinssätze							
für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)		mindestens		mindestens		mindestens	
– aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		1.50%		1.50%		<b>0.25 %*</b>	
– aus Fremdkapital finanziert		Selbstkosten + Mindestens		0.25% - 0.50%* 1.50%		0.25% - 0.50%* <b>0.25 %*</b>	
für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)		höchstens		höchstens		höchstens	
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
– Liegenschaftskredite							
– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft		1.50%	2.00%	1.50%	2.00%	<b>1.00 %*</b>	<b>1.50 %*</b>
– Rest		2.25%**	2.75%	2.25%**	2.75%	<b>1.75%**</b>	<b>2.25%**</b>
wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:							
– Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert							
– Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert							
– Betriebskredite							
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		3.75%**		3.75%**		<b>3.00%**</b>	
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		3.25%**		3.25%**		<b>2.50%**</b>	

\* bis und mit CHF 10 Mio. 0.50% / über CHF 10 Mio. 0.25%  
 \*\* Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das **Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Rundschreiben Zinssätze ...	... 2013, 25.02.2013, 2-093-DV-2013-d.pdf	... 2014, 31.01.2014, 2-104-DV-2014-d.pdf	... 2015, 12.02.2015, 2-126-DV-2015-d.pdf
--	---	---	---

Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapiere ohne Kurswert für die Vermögenssteuer <sup>1)</sup>										
per 31. Dezember	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kapitalisierungssatz	6.00%	6.00%	6.00%	10.50%	9.00%	8.50%	8.50%	7.50%	8.00%	<b>7.50%</b>
Grenzendite				4.20%	2.80%	2.50%	2.40%	1.50%	1.60%	<b>1.50%</b>

<sup>1)</sup> Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28, www.steuerkonferenz.ch

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (gültig ab)													
10.09.08	3.50%	02.12.08	3.50%	03.03.09	3.50%	03.06.09	3.25%	02.09.09	3.00%	02.12.09	3.00%	02.03.10	3.00%
02.06.10	3.00%	02.09.10	3.00%	02.12.10	2.75%	02.03.11	2.75%	02.06.11	2.75%	02.09.11	2.75%	02.12.11	2.50%
02.03.12	2.50%	02.06.12	2.25%	04.09.12	2.25%	04.12.12	2.25%	02.03.13	2.25%	04.06.13	2.25%	03.09.13	2.00%
03.12.13	2.00%	04.03.14	2.00%	03.06.14	2.00%	02.09.14	2.00%	02.12.14	2.00%				

## Jahresendkurse

Devisen			per 31.12.2013	per 31.12.2014
Europäische Währungsunion	Euro	EUR	1.225500	<b>1.2023500</b>
USA	Amerikanische Dollar	USD	0.889364	<b>0.993636</b>
Grossbritannien	Pfund	GBP	1.472956	<b>1.549320</b>
Japan	Yen	JPY (100)	0.846100	<b>0.828700</b>
Kanada	Kanadische Dollar	CAD	0.837061	<b>0.857871</b>
Hong Kong	Hong Kong Dollar	HKD (100)	11.470100	<b>12.81310</b>
Australien	Australische Dollar	AUD	0.795675	<b>0.813140</b>

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Auszug aus Kursliste

## Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden

### Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

#### 98 Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

#### b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Merkblätter, Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern, Auszug aus Merkblatt N1/2007, 605.040.58d

## Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe<sup>1</sup>

### Normalsätze in Prozenten des Buchwertes<sup>2</sup> (gültig für den Kanton Bern)

Wohngebäude	4%	Werkzeuge, Geschirr, Wäsche	100%
Gewerbliche Gebäude <sup>3</sup>	4%	Mobiliar und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens	50%
Fahrnisbauten, Einrichtungen	25%	Immaterielle Werte	50%
Transportmittel und Fahrzeuge aller Art	50%	Programmkosten (System- und Anwendersoftware)	100%
Maschinen und Geräte	50%		

- Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich bei der Eidg. Steuerverwaltung, Allgemeine Dienste DVS, 3003 Bern Telefon 031-322 74 11 / Fax 031-324 05 96 / dvs@estv.admin.ch, [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch).
- Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.
- Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.
- Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäude ist auf der gesamten Liegenschaft ein Abschreibungssatz von 7 Prozent zulässig.

#### Sofortabschreibungen

- Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter nach Artikel 8 (Schifffahrt), dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird.
- Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.

#### Nachholung

- Die Nachholung von Abschreibungen ist bei natürlichen und juristischen Personen für die fünf der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zulässig, sofern wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.
- Für die Beurteilung der Frage, ob ein schlechter Geschäftsgang vorlag, wird bei den natürlichen Personen das Privateinkommen nicht miteinbezogen. Abschreibungen dürfen später nicht zu Lasten des Privateinkommens nachgeholt werden.
- Die Nachholung ist durch Staffelinventare darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchführung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig

Quelle: Abschreibungsverordnung (AbV) des Kanton Bern

# Rückstellungen und Wertberichtigungen

## Rückstellungen (gültig für den Kanton Bern)

- Rückstellungen sind zulässig für Verpflichtungen, die im Geschäftsjahr bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau bekannt ist (z.B. Schadenersatzverpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten).
- Für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, sind Rückstellungen zulässig, soweit in den Folgejahren Vermögens-einbussen wahrscheinlich sind (z.B. drohende Verluste aus Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen oder aus Bürgschaftsverpflichtungen).
- Rückstellungen, die in der kaufmännischen Bilanz nach Artikel 669 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) vorgenommen werden müssen, sind auch für die Steuerbilanz zulässig.
- Für Garantie- und Gewährleistungspflichten nach Absatz 1 sind ohne nähere Prüfung 2 % Rückstellungen auf dem garantierten Umsatz zulässig.
- Als garantierten Umsatz nach Absatz 4 gelten Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse, für die erfahrungsgemäss Garantieleistungen erbracht werden müssen, sowie der Umsatz aus Werkverträgen. Von der Pauschalisierung ausgenommen sind Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren, der Erbringung von Dienstleistungen und der Abwicklung von Aufträgen.
- Für Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften (Erneuerung von Fassaden, Dächern, Lift und Heizungsanlagen, Fenstern usw.) sind während längstens acht Jahren Rückstellungen von höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes zulässig, wenn solche Erneuerungsarbeiten in den nächsten Jahren vorgesehen sind. Allfällige wertvermehrnde Aufwendungen sind auszuschneiden und zu aktivieren. Nicht benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn die Erneuerungsarbeiten abgeschlossen sind oder auf ihre Ausführung verzichtet wird.

### Umstrukturierung, Umweltschutz

- Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist.
- Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.
- Der nicht verwendete Teil ist im Jahre der Beendigung der Massnahmen über die Erfolgsrechnung auszubuchen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen verzichtet wurde.
- Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG [BSG 661.11].

Quelle: Abschreibungsverordnung (AbV) des Kanton Bern

## Wertberichtigungen (gültig für den Kanton Bern)

### Wertberichtigungen

- Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird die Bildung einer Wertberichtigung (Delkredere) zugelassen.
- Diese Wertberichtigung beträgt ohne nähere Prüfung höchstens
  - auf Inlandguthaben 5%
  - auf Auslandguthaben (fakturiert in Schweizer Franken) 10%
  - auf Auslandguthaben (fakturiert in ausländischer Währung) 15 %
- Besonders gefährdete Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können von der Pauschalberechnung nach Absatz 2 ausgenommen und einzeln berichtigt werden. Die Höhe der Wertberichtigung bemisst sich in diesem Fall nach dem Grad der Gefährdung der einzelnen Forderungen. Die so geltend gemachten Wertberichtigungen sind mit einem Verzeichnis, das den Namen und den Grad der Gefährdung enthält, der Steuerverwaltung unaufgefordert nachzuweisen.
- Die Wertberichtigungen sind in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

### Warenlager

- Das Warenlager ist wert- und mengenmässig vollständig aufzunehmen. Es ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortstübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten (Art. 51 Abs. 2 StG [BSG 661.11]).
- Auf dem Wert des Warenlagers nach Absatz 1 werden 35 Prozent als Wertberichtigung zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch diese Wertberichtigung auf höchstens 35 Prozent des neuen Inventarwertes.

Quelle: Abschreibungsverordnung (AbV) des Kanton Bern

# Landesindex der Konsumentenpreise

## Index auf der aktuellen Basis (Dezember 2010 = 100 Punkte)

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2006	95.8	96.1	96.0	96.8	97.0	97.0	96.3	96.5	96.3	96.6	96.6	96.6
2007	95.9	96.1	96.2	97.3	97.5	97.6	97.0	96.9	97.0	97.8	98.3	98.5
2008	98.2	98.4	98.7	99.5	100.3	100.4	100.0	99.7	99.8	100.4	99.7	99.2
2009	98.4	98.6	98.3	99.1	99.3	99.5	98.8	98.9	98.9	99.5	99.7	99.5
2010	99.4	99.5	99.7	100.5	100.4	100.0	99.2	99.2	99.2	99.7	100.0	<b>100.0</b> *
2011	99.6	100.0	100.7	100.8	100.8	100.5	99.7	99.4	99.7	99.6	99.4	99.3
2012	98.9	99.1	99.7	99.8	99.8	99.5	99.0	99.0	99.3	99.4	99.1	98.9
2013	98.6	98.9	99.1	99.1	99.2	99.3	99.0	98.9	99.2	99.1	99.1	98.9
2014	98.6	98.7	99.1	99.2	99.5	99.4	99.0	99.0	99.1	99.1	99.1	98.6

\*) Dezember 2010 = 100 Punkte